

6316/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. Friedrich König und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Bekämpfung unlauterer/betrügerischer Werbung aus dem Ausland“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Durch den im Rahmen des Fernabsatz - Gesetzes, BGBl. I Nr. 185/1999, in das Konsumentenschutzgesetz eingefügten § 5j KSchG soll bestimmten unlauteren und sittenwidrigen Wettbewerbspraktiken ein Ende gesetzt werden. Gewinnspiele und -zusagen, die beim Konsumenten den Eindruck erwecken, dass er bereits einen bestimmten Preis gewonnen habe, werden in Zukunft einklagbar sein. Dabei soll es nicht mehr darauf ankommen, ob der bedungene Preis vom Unternehmer bereits entrichtet oder hinterlegt worden ist. Die Gründe, die den Gesetzgeber seinerzeit bewogen haben, Wett - und Spielschulden grundsätzlich unklagbar zu stellen, kommen in den hier maßgeblichen Fällen von Gewinnzusagen und -spielen nicht zum Tragen.

Ob und in welchen Fällen die mit 1. Oktober 1999 in Kraft tretende Regelung auch bei Sachverhalten mit Auslandsbezug anzuwenden ist, hängt von der kollisionsrechtlichen Beurteilung durch die Gerichte ab. Je nach rechtlicher Einordnung des konkreten Sachverhalts wäre nach österreichischem Kollisionsrecht entweder das Recht der Niederlassung des Unternehmers (ein Postfach ist für sich allein noch keine Niederlassung) oder das Recht des Staates, auf dessen Markt sich der Wettbewerb auswirkt, oder das Recht, zu dem im Einzelfall die engste Verbindung (stärkste Beziehung) besteht, maßgebend. Das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Beurteilung

kann stark von der jeweiligen Sachverhaltsgestaltung abhängen. Allgemein kann aber festgestellt werden, dass die Einrichtung eines Postfachs im Ausland nicht dazu führen wird, dass der in § 5j KSchG vorgesehene Anspruch nach fremdem Recht zu beurteilen sein wird.

Sollten sich bei der Geltendmachung und Durchsetzung der österreichischen Regelungen in Fällen mit Auslandsberührung Probleme ergeben, werde ich mich um eine Vereinheitlichung der europäischen Rechtslage bemühen.

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine Informationen vor, in welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vergleichbare oder ähnliche Regelungen zum Schutz der Verbraucher bestehen.